

## Praxistipp 03-2009

### **Produktesicherheit zum Zweiten: mit TID durch den Dschungel der Gesetze**

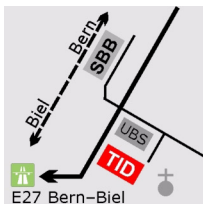


#### **Technische Informationen & Dienstleistungen**

P. Tschannen GmbH  
Klosterweg 4  
CH-3053 Münchenbuchsee

Telefon ++41 (0)31 869 24 91  
Telefax ++41 (0)31 869 57 91

info@tid-cad.ch  
www.tid-cad.ch



## Wirds jetzt endlich wieder lustiger?

Sprechen wir es mutig aus: Bereits der letzte Praxistipp über Produkthaftung war nicht wirklich lustig. Das liegt nicht zuletzt am Thema, trotzdem bleibt es ein wunder Punkt. Bloss: Je näher das Jahresende rückt, desto häufiger werden mir von verunsicherten Herstellern ernste Fragen gestellt. Fragen zur Rechtslage, wie: "Was ändert für mich mit der neuen Maschinenrichtlinie?"

Dahinter stehen unausgesprochen noch andere ernste Fragen: "Was muss ich berücksichtigen, damit ich meine Produkte verkaufen kann, ohne Angst haben zu müssen, dass am Neujahrmorgen ein grau gekleideter Herr aus Brüssel vor meiner Werkstatt steht und böse Sachen in sein Notizbuch (blau mit gelbem Sternenkranz) schreibt? Und ich kann nicht einmal Belgisch!"

Das wird natürlich nicht passieren. Sie müssen nicht Belgisch lernen. Trotzdem hat Brüssel etwas damit zu tun. Lassen Sie mich einige Zusammenhänge aufzeigen. Weshalb das ganze Theater? Wer hat ein Interesse daran, lustige Praxistipps zu sabotieren?

Zwei Neuerungen stehen an: schon bald wird das neue Produktsicherheitsgesetz in Kraft treten und schon sehr bald, nämlich Ende 2009, muss die neue Maschinenrichtlinie angewendet werden. Und hier kommen die Brüsseler wieder ins Spiel. Nicht Spitzen, nicht Salate, nein, die grauen Herren (Gar nicht lustig).

### Die erste Neuerung

Es gibt eine europäische Richtlinie, die Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG. Mit diesem Namen sollte kein Kreativwettbewerb gewonnen werden. Das Ziel war es nur, in der europäischen Union einheitliche Sicherheitsstandards für Produkte zu schaffen. Aufgrund der bilateralen Abkommen muss nun die Schweiz diese Sicherheitsstandards ebenfalls erfüllen.

Deshalb entsteht als schweizerische Entsprechung das **Produktsicherheitsgesetz PrSG**. Es wird 2012 in Kraft treten. Das bestehende Bundesgesetz über die Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte STEG ist über 30 Jahre alt und vermag den Ansprüchen nicht mehr gerecht zu werden. Ausserdem deckt es bloss Maschinen ab. Das neue Gesetz spricht allgemeiner von 'Produkten'.

Was steht drin? Grob vereinfacht heisst es dort: "Wer ein Produkt in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass es sicher ist und muss dies auch nachweisen können." Diese Nachweisbarkeit ist dabei das Herausragende und beinhaltet eine ganze Reihe von Pflichten für den Hersteller: er muss eine Risikobeurteilung seines Produkts machen, er muss sein Produkt ausreichend dokumentieren und auf dem Markt beobachten, damit er bei Gefahren reagieren kann.

Übrigens: Ob es sich dabei um eine "richtige" Maschine handelt oder nicht, ob das Produkt nur innerbetrieblich verwendet oder verkauft wird, spielt überhaupt keine Rolle: Wer etwas in Verkehr bringt ist dafür verantwortlich.

Diese Gesetze machen keine Aussagen, wie die Sicherheit eines Produkts konkret erreicht werden kann. Dies ist Inhalt von spezifischen Richtlinien. Für den durchschnittlichen Maschinenbauer ist dies meist die Maschinenrichtlinie.

### Die zweite Neuerung

Die **Maschinenrichtlinie 2006/42/EG** ersetzt die bisherige Richtlinie 98/37/EG. Sie muss ab Ende 2009 angewendet werden.

Die Maschinenrichtlinie definiert, was zu einer sicheren Maschine gehört. Es ist ebenfalls eine europäische Richtlinie, welche von den Mitgliedstaaten und der Schweiz in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Die wichtigsten Änderungen:

- Der Anwendungsbereich ist erweitert worden. Neu müssen z.B. auch Lastaufnahmeverrichtungen oder Sicherheitsbauteile das Konformitätsverfahren durchlaufen.
- Die Dokumentationspflicht wird stärker hervorgehoben, gerade für "unvollständige Maschinen", welche statt einer Herstellererklärung neu eine Einbauerklärung und auch eine Montageanleitung benötigen.
- Die Bedeutung der Risikobeurteilung wurde hervorgehoben.

Als Hersteller sollten Sie im Vorfeld einige Fragen klären:

- Wer ist Dokumentationsbevollmächtigter? Diese Person ist Ansprechpartner der Behörden und muss über den CE-Prozess Bescheid wissen.
- Unter welche Kategorie fällt mein Produkt? Maschine, unvollständige Maschine, besonders gefährliche Maschine nach Anhang IV? Je nachdem erwachsen daraus verschiedene Pflichten.
- Entsprechen meine Dokumentationen (Risikobeurteilung, Betriebsanleitung, Montageanleitung, ...) den gängigen Standards?

### Zusammenfassend lässt sich sagen

Die Dokumentation hat an Stellenwert gewonnen und wird dies in Zukunft noch weiter tun. Eigentlich ein Grund, aus dem notwendigen Übel eine Tugend zu machen und die Dokumentation endlich zu dem zu machen, was sie sein könnte: Visitenkarte, Schulungsmedium, Werbemittel und Entlastung für ihre Hotline, weil der Kunde den Schmiernippel jetzt selber findet. Und einfach zufrieden ist. Dann gibts auch wieder lustigere Praxistipps. Versprochen.

Bis zum nächsten Mal, Ihr  
Peter Tschannen